

/*

Satzung

der

Bürgerstiftung Emmelsbüll-Horsbüll

in 25924 Emmelsbüll-Horsbüll

Präambel

Die nicht selbstständige Bürgerstiftung Emmelsbüll-Horsbüll möchte in der Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll Projekte nach § 2 dieser Satzung unterstützen und für die entsprechenden Zielgruppen einen Beitrag zum Erhalt der ehrenamtlichen Vereinsarbeit, des Wohlfahrtswesens, des Sports, der Bildung, der Sicherheit und vor allem für die Jugend- und Seniorenarbeit leisten. In ausgewählten Fällen können bei nachgewiesener Notlage auch direkte finanzielle Hilfen an Einzelpersonen gewährt werden. Das zur Verfügung gestellte Grundvermögen der Stiftung soll in seinem Bestand erhalten und kann durch Zustiftungen vermehrt werden.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Emmelsbüll-Horsbüll“.
- (2) Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird verwaltet durch das Amt Südtondern. Das Amt Südtondern handelt im Rahmen des jeweils geltenden Vertrages im Rechtsverkehr für sie.
- (3) Sitz der Stiftung ist beim jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts der Abgabenordnung für „Steuerbegünstigte Zwecke“.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Aufwertung der Sicherheit und der Lebensverhältnisse im heutigen Gemeindegebiet Emmelsbüll-Horsbüll. Dieses soll erfolgen durch die Förderung einzelner Projekte in den Bereichen
 - der Kunst und der Kultur,
 - des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes,
 - der Jugendarbeit- und Seniorenhilfe,
 - des Wohlfahrtswesens,
 - des Sports
 - der Bildung und Erziehung
 - der Sicherheit der Freiwilligen Feuerwehren Emmelsbüll und Horsbüll
- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung von Maßnahmen und Projekten, die einen Beitrag zur Förderung der Jugend- und Sozialarbeit, der Sicherheit und der Wohlfahrtspflege leisten.
Dies kann z. B. erfolgen durch die Bereitstellung von Mitteln für Angebote zu einer aktiven Freizeitgestaltung, für Schulungs- und Bildungsangebote, Unterstützung Hilfsbedürftiger, Bereitstellung notwendiger Räumlichkeiten und für Denkmäler, die unter Denkmalschutz stehen.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (5) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne von § 55 Abs. 1 Satz 1 der Abgabenordnung. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person, auch nicht die Stifter durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

§ 4

Vermögen der Stiftung

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung beträgt zum Zeitpunkt ihrer Einrichtung 10.000 € (zehntausend Euro). Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zuwendungen (Zustiftungen und Spenden) auch als Sachzuwendungen anzunehmen.
- (2) Die Stiftung ist nicht zum Ausbau des Stiftungsvermögens verpflichtet.
- (3) Die Erträge aus den Vermögenswerten nach Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zugewendet werden. Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen und Spenden vorab zu decken. Rücklagen dürfen im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gebildet werden. Sie gehören zum Stiftungsvermögen. Stehen für die Verwirklichung dem Stiftungszweck entsprechender Vorhaben ausreichende Mittel nicht zur Verfügung, so kann insofern aus den Erträgen eine zweckgebundene Rücklage nach § 58 Nr. 6 AO gebildet werden.
- (4) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen und Spenden anzunehmen.
- (5) Zuwendungen, die nicht zweckgebunden als Zustiftung gegeben werden, sind als Spenden für die Zwecke dieser Satzung nach § 2 zu verwenden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben mit den Stiftungsmitteln. Deren Quellen sind insbesondere die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Ausgaben, die den Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 6

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat wahrt die Interessen der Stiftung und entscheidet insbesondere über die Verwendung der Erträge und der Spenden.
- (2) Der Stiftungsrat wird gebildet aus je einem/einer Geschäftsführer/Geschäftsführerin der zuwendenden Windparkgesellschaften oder von ihnen benannten Bevollmächtigten, dem/der Amtsdirektor/Amtsdirektorin des Amtes Südtondern oder einer/einem von ihm/ihr benannten Bevollmächtigten aus dem Büro des Amtsdirektors, dem/der Bürgermeister/Bürgermeisterin sowie dem/der Vorsitzenden des Sozialausschusses.
Die Besetzung des Stiftungsrates aus Vertretern der zuwendenden Windparkgesellschaften und der Gemeinde bzw. der Verwaltung hat paritätisch zu erfolgen. Er besteht aus maximal 6 Personen.
- (3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Stiftungsrat wird von seinem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mindestens einmal im Kalenderjahr schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Tagesordnungspunkte einberufen. Die Leitung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage, sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsrates verkürzt werden. Der Stiftungsrat ist auch einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte aller Mitglieder es verlangt.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Ist der Stiftungsrat nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die neue Stiftungsratssitzung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Der Stiftungsrat beschließt außer in den Fällen des § 9 Abs. 2 und des § 10 mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Der Stiftungsrat kann einen Beschluss auch fassen, wenn die Mehrheit ihre Zustimmung schriftlich erteilt (Umlaufverfahren). Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
- (7) Über die in den Sitzungen gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzusenden. Alle Beschlüsse des Stiftungsrates sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.
- (8) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Ihnen können notwendige Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden. Dieser Satz kann pauschaliert werden und richtet sich nach dem Höchstsatz der Sitzungsgelder für

Gemeindevertreter. Darüber hinaus dürfen den Mitgliedern keine Vermögenswerte zugewendet werden.

- (9) Sollte die Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll aufgelöst werden oder sonst ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, so werden die kommunalen Vertreter im Stiftungsrat in diesem Falle aus dem gegebenenfalls gebildeten Ortsbeirat Emmelsbüll-Horsbüll entsendet. Sollte die Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll aufgelöst werden oder sonst ihre rechtliche Selbständigkeit verlieren, so werden die kommunalen Vertreter im Stiftungsrat in diesem Falle aus dem gegebenenfalls gebildeten Ortsbeirat Emmelsbüll-Horsbüll entsendet.
- (9) Wird kein Ortsbeirat gebildet, bestimmen die im Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Stiftungsratsmitglieder ihre Nachfolger selbst. Die so bestimmten Stiftungsratsmitglieder müssen ihren Erstwohnsitz im Gebiet der heutigen Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll haben. Alle weiteren Stiftungsratsmitglieder werden im Wege der Selbstergänzung durch Zuwahl bestimmt (Kooptation).
- (10) Die Stiftungsratsmitgliedschaft endet für die Mitglieder der Gemeindevertretung oder dem Ortsbeirat mit ihrem Ausscheiden aus der Gemeindevertretung bzw. aus dem Ortsbeirat.

§ 7

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Ein eventuelles Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12. des selben Kalenderjahres.

§ 8

Verwaltung

Das Amt Südtondern verwaltet das Vermögen getrennt von seinem Vermögen und dem Vermögen der Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll. Es vergibt die Stiftungsmittel nach einer entsprechenden Entscheidung des Stiftungsrates der Bürgerstiftung Emmelsbüll-Horsbüll und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Das Amt legt dem Stiftungsrat bis spätestens zum Ende des 2. Quartals eine auf den 31.12. des Vorjahres erstellten Bericht vor, der die Vermögenslage und die Mittelverwendung erläutert.

§ 9

Satzungsänderungen

- (1) Die Änderung der Satzung ist insbesondere zulässig, wenn
 - a) die nichtrechtsfähige in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt werden soll oder
 - b) der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nur unwesentlich verändert werden oder
 - c) dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist.
- (2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates.

- (3) Durch die Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung sind vorher mit dem zuständigen Finanzamt abzustimmen.

§ 10

Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder nicht mehr sinnvoll erscheint, so kann der Stiftungsrat die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen steuerbegünstigten Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Dazu bedarf es mindestens zwei aufeinander folgender Sitzungen, zwischen denen mindestens vier Wochen liegen müssen und bei der alle Stiftungsratsmitglieder anwesend sein müssen. In der ersten Sitzung sind das Vorhaben und die Gründe ausführlich zu erläutern bzw. zu erörtern. Der Beschluss zur Auflösung oder Zusammenlegung kann erst in der zweiten Sitzung gefasst werden und bedarf der Einstimmigkeit aller Stiftungsratsmitglieder. Eine schriftliche Stimmabgabe ist dabei nicht zulässig.
- (2) Bei der Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung ist der erklärte oder mutmaßliche Stifterwille gemäß § 2 dieser Satzung zu beachten und soweit wie möglich zu erhalten. Der Beschluss über die Zusammenführung ist mit dem Beschluss über die Satzung der neuen Stiftung zu verbinden.
- (3) Zu den Einladungen zu den beiden Sitzungen gilt § 6 Abs. 5 entsprechend.
Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Gemeinde Emmelsbüll-Horsbüll, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Emmelsbüll-Horsbüll, den